



18.12.2019

Rundschreiben 27/2019

Zustimmung des Bundesrates zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. November 2019 dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) zugestimmt. Das Gesetz und somit die Regelungen zur Mindestausbildungsvergütung treten wie geplant zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Beginnend mit dem Jahr 2020 gelten für alle Auszubildende, deren Ausbildung ab Kalenderjahr 2020 beginnt, folgende Werte:

Ausbildungs- kohorte	2020	2021	2022	2023
Ausbildungsbeginn zwischen				
	01.01. und 31.12.2020	01.01. und 31.12.2021	01.01. und 31.12.2022	01.01. und 31.12.2023
MiAV 1. AJ	515 €	550 €	585 €	620 €
MiAV 2. AJ	608 €	649 €	690 €	732 €
	(Mindestausbildungsvergütung 1. AJ + 18 %)			
MiAV 3. AJ	695 €	743 €	790 €	837 €
	(Mindestausbildungsvergütung 1. AJ + 35 %)			
MiAV 4. AJ	721 €	770 €	819 €	868 €
	(Mindestausbildungsvergütung 1. AJ + 40 %)			

Es wurden keine festen Werte für eine Mindestausbildungsvergütung in den weiteren Ausbildungsjahren festgelegt, sondern prozentuale Steigerungen, die zu einer progressiven Steigerung der Mindestvergütungen zwischen den einzelnen Ausbildungsjahren führen. Von Seiten der Arbeitgeber wird dieser Regelungsvorschlag bemängelt.

Hauptgeschäftsstelle:
Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:
Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Ab dem Jahr 2024 soll die jährliche Mindestausbildungsvergütung automatisch fortgeschrieben werden.

Grundlage sind die nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bst. g BBiG statistisch erhobenen Ausbildungsvergütungen. Die Höhe der Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre.

Das Bundesbildungsministerium wird jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung für das folgende Kalenderjahr im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

Nach § 17 Abs. 3 BBiG ist es jedoch möglich, tarifvertraglich von der Mindestausbildungsvergütung abzuweichen. Dieser Tarifvorrang ist weder zeitlich noch materiell beschränkt und gilt ausschließlich für tarifgebundene Unternehmen. Daher müssen sich nichttarifgebundene Unternehmen auch dann an die Mindestvergütung halten, wenn für sie ein einschlägiger Tarifvertrag existiert, der von der Mindestvergütung nach unten abweicht.

Für nichttarifgebundene Unternehmen ist nach § 17 Abs. 4 BBiG weiterhin die **Angemessenheit der Ausbildungsvergütung** zu beachten. Diese ist nur gegeben, **wenn sowohl die Mindestausbildungsvergütung als auch die Höhe der in einem Branchen-Tarifvertrag geregelten Vergütung um nicht mehr als 20 % unterschritten** wird.

Für Sachsen-Anhalt bedeutet dies, dass nichttarifgebundene Arbeitgeber beim Abschluss von Ausbildungsverträgen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 auch weiterhin Ausbildungsvergütungen in Höhe von 600,00 € im 1. Ausbildungsjahr, 652,00 € im 2. Ausbildungsjahr und 700,00 € im 3. Ausbildungsjahr nicht unterschritten werden dürfen.

Nach § 106 gilt für alle Ausbildungsverträge, die vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen worden sind ein Bestandschutz.

Verstöße gegen die Mindestausbildungsvergütung können nach § 101 mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Helgard Wiegand
Sozialreferentin